

Mit Risiken und Nebenwirkungen: privat Rezepte ausstellen

Handwritten text on a yellow sticky note:
Rezept für Vera Musterfrau,
geb. 1.1.1973
Ampicillin 7000mg N2
Max Musterfrau

Mit der Approbation ist man endlich als Arzt zugelassen – mit neuen Rechten und Pflichten. Zum Beispiel bekommt man mit dem Arztausweis Medikamente direkt in der Apotheke und darf Privatrezepte ausstellen. Sie sollten diese Freiheit aber nicht nutzen, um Freunden bedenkenlos Arzneimittel zu verordnen. Die ärztliche Verantwortung tragen Sie nämlich auch außerhalb des Dienstes.

Auch Marion Geckle* hat schon Anfragen von Verwandten und Bekannten bekommen – obwohl ihr Hammerexamen noch nicht lange her ist: „Da waren die Antibiotika für den Vater oder die Protonenpumpenhemmer für gestresste Studenten“, erinnert sie sich. Rezepte hat sie allerdings nicht ausgestellt, sondern die Mittel selbst in der Apotheke geholt. „Vieles ist gar nicht rezeptpflichtig“, sagt sie, „aber als Arzt bekommt man oft die günstige Großpackung.“

Wünsche ablehnen? Bedenken kamen ihr aber, als eine Freundin sich Hoffnungen machte, bei der nächsten Kopfschmerz-Attacke ihr Tramadol von Geckle beziehen zu können. „Dazu kam es zum Glück bisher nicht“, so die Ärztin. Schließlich will sie ihre Freunde nicht vor den Kopf stoßen. Trotzdem: „Ein Opioid mit Suchtpotenzial wäre mir zu heikel – zumal, wenn es um eine Langzeitanwendung geht.“

Recht mit Einschränkungen Grundsätzlich gilt: Jeder approbierte Arzt darf Rezepte für Arzneimittel ausstellen [1]. Er ist dabei nicht auf seinen Fachbereich beschränkt, ein Chirurg kann also auch die Pille verordnen. Über diesen Grundsatz hinaus gibt es allerdings zahlreiche Einschränkungen.

1. Hürde: Sorgfaltspflicht

Handeln wie ein einsichtiger, besonnener Arzt Der verschreibende Arzt muss „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ walten lassen ([1], nach §276 BGB). Das heißt: Er muss gemäß dem Stand der medizinischen Wissenschaft handeln und die Sorgfalt eines einsichtigen und besonnenen Arztes anwenden. Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht kann z.B. sein, wenn man denjenigen, der um ein Rezept bittet, nicht gründlich untersucht: Verschweigt er eine ernsthafte Erkrankung, kann er durch das Medikament einen Gesundheitsschaden erleiden [1]. Ein Beispiel beschreibt der User „PsychoFan“ im Medi-Learn Forum „Privatrezept – Offene Fragen“ [2]:

„Was passiert, wenn du jemandem [am Stammtisch in deiner Lieblingskneipe] ein Antidepressivum verschreibst und er verunglückt in einem Autounfall? Und die Angehörigen oder die Versicherung des Verunglückten kommen auf die tolle Idee, es könnte ein Suizid gewesen sein, schließlich litt er doch

an Depressionen. Oder der Arzt hätte ihn nicht über die eingeschränkte Fahrtauglichkeit aufgeklärt?“

Weigerung ggf. erklären Marion Geckle hat sich inzwischen zurechtgelegt, wie sie heikle Bitten freundlich ablehnen kann. In etwa so: „Ich verschreibe generell keine Medikamente privat, das ist mir zu riskant. Wenn Dir das Medikament schadet statt zu helfen, mache ich mir Vorwürfe.“ Sie würde den „Patienten“ dann an den Hausarzt verweisen. „Der kennt die medizinische Vorgeschichte schließlich besser als ich.“ Selbst für rezeptfreie Medikamente sollen ihre Freunde lieber selbst in die Apotheke gehen: „Dann können sie sich gleich beraten lassen, wie sie es einnehmen müssen und welche Nebenwirkungen auftreten können“, so Geckle.

Bittet Sie jemand privat um ein Rezept, wird aus einem Freundschaftsverhältnis streng genommen eine Arzt-Patienten-Beziehung – mit allen Pflichten z. B. bezüglich Anamnese und Untersuchung.

Zivil- und strafrechtlich relevant Bei fehlender Sorgfalt kann der Arzt unter Umständen zivil- und strafrechtlich belangt werden [1]:

- ▶ Im Zivilrecht gilt der objektive Sorgfaltsmaßstab: Der Arzt haftet, wenn er objektiv gegen die Sorgfalt eines einsichtigen und besonnenen Arztes und gegen den Stand der Wissenschaft handelt.
- ▶ Falls ihm die Pflichtverletzung auch im individuellen Fall nachgewiesen wird, droht eine strafrechtliche Anklage wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB).

Reicht die Haftpflichtversicherung? Bei Verordnungen außerhalb der dienstlichen Tätigkeit greift meist nicht die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers. Das heißt: Der Arzt haftet selbst für Pflichtverletzungen – daher sollte seine Berufs-Haftpflichtversicherung diese Fälle einschließen [1].

Praxistipp Fragen Sie nach, ob Ihre Berufs-Haftpflichtversicherung das gelegentliche Ausstellen von Privatrezepten außerhalb des Dienstes abdeckt.

2. Hürde: Berufsrecht

Problematisch: ambulante Tätigkeit ohne Niederlassung Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem Berufsrecht: Nach den Heilberufs-Kammergesetzen der Bundesländer (jeweils Abschnitt „Berufsausübung“) und den Berufsordnungen der Ärztekammern (jeweils § 17)

- ▶ ist die ambulante ärztliche Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern an die Niederlassung in einer Praxis gebunden – soweit gesetzlich nichts anderes zugelassen ist.

Zumindest nach Ansicht der Ärztekammer Baden-Württemberg gilt dies allerdings nur für „eine auf Dauer gerichtete oder umfangreichere Behandlungstätigkeit“ [1]. Das Ausstellen von Privatrezepten gelegentlich und/oder in geringem Umfang sei daher berufsrechtlich zulässig. Der Justitiar der Ärztekammer Niedersachsen, Dr. Karsten Scholz, formuliert es etwas anders: „Angestellte Krankenhausärzte dürfen nur im Notfall oder – in sehr engen Grenzen – als Nachbarschaftshilfe private Rezepte ausstellen“, sagt er. „Grundsätzlich bleibt es aber verboten.“

Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Ärztekammer nach, wie Kammergesetz und Berufsordnung im Detail ausgelegt werden.

Standardmäßig muss ein Arzt Honorar verlangen Auch wenn das Berufsrecht gestattet, gelegentlich Rezepte auszustellen: Der Arzt muss für diese ärztliche Behandlung ein angemessenes Honorar auf Grundlage der amtlichen Gebührenordnung (GOÄ) verlangen.

- ▶ Lediglich Verwandten, Kollegen und mittellosen Patienten darf man das Honorar erlassen (Berufsordnung § 12, Abs. 1 und 2).

Achtung: Das Honorar zählt auch z.B. gegenüber dem Finanzamt als Einkommen.

Sanktionen Bei Verstößen gegen das Berufsrecht drohen Sanktionen durch ein Berufsgericht: je nach Schwere der Pflichtverletzung z.B. ein Verweis oder eine Geldbuße (s. Heilberufs-Kammergesetze, Abschnitt „Berufsgerichtsbarkeit“). Ein Verfahren wegen des Ausstellens von Rezepten außerhalb des Dienstes mag selten sein, denn die Ärztekammer erfährt im Normalfall nichts davon.

„Ganz ausschließen kann man aber nicht, dass z.B. ein niedergelassener Arzt vor Ort wegen unerlaubten Wettbewerbs auf Schadenersatz klagt“, sagt Justitiar Scholz.

*Name geändert

Sein Fazit lautet daher: „Es gibt viele Gründe, es nicht zu machen.“ Und auch die „Patienten“ seien bei einem Niedergelassenen oft besser aufgehoben – schon weil die Krankenkasse dann meist die Kosten übernimmt.

3. Hürde: Arbeitsrecht

▼ **Arbeitgeber muss zustimmen** Grundsätzlich gilt: Ist man in Vollzeit angestellt, muss man seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber in vollem Umfang zur Verfügung stellen [1]. Das private Ausstellen von Rezepten ist dann eine Nebentätigkeit. Ob und wie man diese dem Arbeitgeber melden muss, ist unterschiedlich geregelt:

- ▶ Ärzte in Unikliniken benötigen z. T. eine offizielle Erlaubnis für Nebentätigkeiten,
- ▶ in öffentlichen Häusern muss man eine Nebentätigkeit evtl. nur anzeigen [1].

Genauere Informationen liefern Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge.

Um keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z. B. Abmahnung, Kündigung) zu riskieren, sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber klären, ob dieser mit dem gelegentlichen Ausstellen von Rezepten einverstanden ist.

Mancher Arzt kommt daher zu einem ähnlichen Schluss wie User „Rico“ im oben erwähnten Forum [2]:

Abb. 1 Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, müssen Apotheker besonders sicher aufbewahren – und dürfen sie nur herausgeben, wenn die Verordnung auf einem speziellen Formular erfolgt. Das gilt für Privat- wie für Kassenrezepte.



Bildnachweis: Gabi Haasemalle / Thieme Verlagsgesellschaft (Symbolbild)

„Letztlich macht Dir ein popliges Gefälligkeitsrezept also nen Haufen Arbeit zusätzlich zur medizinischen Verantwortung [...]. Von daher kriegen bei mir nur Familienmitglieder Rezepte und die nur unter Protest.“

Pflichtangaben auf dem Rezept

▼ **Notwendige Angaben** Nach § 2 der Arzneimittelverschreibungsverordnung muss eine Verschreibung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln folgende Angaben enthalten:

1. Name, Berufsbezeichnung, Anschrift des Arztes (ggf. Privatadresse und Bezeichnung „Arzt“/„Ärztin“)
2. Datum der Ausfertigung
3. Name und Geburtstag des Patienten
4. Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffs (einschl. Stärke)
5. Darreichungsform (falls Bezeichnung des Arzneimittels nicht eindeutig)
6. abzugebende Menge (sonst gilt bei abgabefertigen Verpackungen die kleinste Menge als verordnet)
7. Gebrauchsanweisung bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen (Rezepturen)
8. eigenhändige Unterschrift des Arztes

Anders als bei Kassenrezepten ist bei Privatrezepten die äußere Form nicht vorgegeben: Der Arzt kann sie auf jedem Blatt Papier ausstellen. Auch ein Arztstempel ist nicht erforderlich.

Kassenrezept kommt normalerweise nicht infrage Ärzte ohne Kassenzulassung dürfen prinzipiell nur Privatrezepte ausstellen. Und da man für eine Kassenzulassung unter anderem eine abgeschlossene Weiterbildung vorweisen muss, kommt dies für die meisten Weiterbildungsassistenten nicht infrage.

Zahlt die Krankenkasse? Gesetzlich versicherte Patienten müssen die Kosten für Medikamente, die auf Privatrezept verschrieben wurden, selbst tragen. Aber auch privat versicherte Patienten bekommen die Kosten nicht unbedingt erstattet: Die private Versicherung ist nämlich nur verpflichtet, die Kosten für ambulante Leistungen von **niedergelassenen** Ärzten zu erstatten [3]. Wenn der Patient das Rezept bei seiner privaten Versicherung einreicht, kann es also passieren, dass die Versicherung z. B. bei der Ärztekammer nachfragt, ob der verschreibende Arzt niedergelassen ist.

Stellen Sie Privatrezepte aus, ohne niedergelassen zu sein, muss der Patient üblicherweise die Medikamente selbst bezahlen – auch, wenn er privat versichert ist.

Ausnahmen kann es bei Notfallbehandlungen geben – das ist aber jeweils eine Einzelfallentscheidung der Krankenkasse.

Sonderfälle: Betäubungsmittel- und T-Rezepte

▼ **BtM- und T-Rezepte** Besondere Regeln gelten für Verschreibungen von

- ▶ Betäubungsmitteln (nach Anlage III Betäubungsmittelgesetz, z. B. Morphin)
- ▶ und Arzneimitteln, die Thalidomid oder Lenalidomid enthalten.

Die speziellen Formulare für diese BtM-Rezepte bzw. T-Rezepte muss der Arzt beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bestellen – genauer gesagt, bei der dortigen Bundesopiumstelle.

Auf deren Homepage gibt es auch eine Anleitung zum korrekten Ausfüllen [4] – bei unklaren Angaben muss die Apotheke nämlich nachfragen. BtM-Rezepte sind diebstahlsicher aufzubewahren, also z. B. in einem abschließbaren Schrank. Verluste müssen dem BfArM gemeldet werden [4]. Im Notfall kann man Betäubungs-

mittel zwar auch auf einem „normalen“ Rezeptformular verordnen.

- ▶ Man muss es aber mit „Notfall-Verschreibung“ kennzeichnen und
- ▶ der Apotheke ein korrektes BtM-Rezept (mit „N“ gekennzeichnet) nachreichen. BtM- und T-Rezepte können als Kassen- oder als Privatrezepte ausgestellt werden.

Bekommt jeder Arzt die Vordrucke?

Um BtM-Rezepte zu erhalten, muss man zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt sein. Neben der Approbation als Arzt braucht man allerdings keine weiteren fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen: „Wir verweigern die Lieferung nur bei begründetem Verdacht auf Missbrauch“, sagt Dr. Gerhard Lauktien von der Bundesopiumstelle. „Der könnte z.B. gegeben sein, wenn staatsanwaltliche Ermittlungen gegen den Arzt eingeleitet wurden oder er bereits beim Gesundheitsamt auffällig geworden ist und das Amt der Bundesopiumstelle empfiehlt, keine BtM-Rezepte an ihn herauszugeben.“

Betäubungsmittel für den Eigenbedarf

Nur den Arztausweis in der Apotheke vorzulegen reicht nicht aus, um Morphin & Co. zu erhalten (► Abb. 1): „Entscheidend ist, dass der Arzt berechtigt ist, Betäubungsmittel zu verordnen, diese auf einem gültigen Formular verschreibt und alles ordnungsgemäß dokumentiert ist“, so Dr. Lauktien. „Sollte ein Arzt sich selbst behandeln wollen, wäre seine Verordnung ebenso nur auf einem gültigen BtM-Formular möglich.“ Aus Transparenzgründen rät er allerdings: „Bei längerer Behandlung sollte man einen Kollegen zur Verschreibung hinzuziehen.“

Julia Rojahn

Kernaussagen

- ▶ Jeder approbierte Arzt darf Rezepte ausstellen, aber ohne Kassenzulassung nur Privatrezepte und außerhalb des Dienstes nur gelegentlich und in geringem Umfang.
- ▶ Stellt ein Arzt außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit Privatrezepte aus, muss er
 - ▷ die erforderliche Sorgfalt anwenden,
 - ▷ ein angemessenes Honorar verlangen (außer bei Verwandten, Kollegen und mittellosen Patienten)
 - ▷ und seinen Arbeitgeber verständigen.
- ▶ Für Privatrezepte gibt es keine Vorgaben zur äußeren Form. Sie müssen lediglich die gesetzlich vorgesehenen Angaben enthalten.
- ▶ Betäubungsmittel, Thalidomid- und Lenalidomid-haltige Arzneimittel dürfen nur auf speziellen Formularen der Bundesopiumstelle verordnet werden.

Literatur

- 1 Landesärztekammer Baden-Württemberg mit den Bezirksärztekammern. Merkblatt: Ausstellen von Privatrezepten durch angestellte Ärzte außerhalb der dienstlichen Tätigkeit (Januar 2012). Im Internet: http://www.aerztekammer-bw.de/10_aerzte/40merkblaetter/10merkblaetter/privatrezept.pdf; Stand: 16.03.2012
- 2 Medi-Learn Foren. Privatrezept – Offene Fragen (02.01.2011). Im Internet: <http://www.medilearn.de/medizinstudium/foren/showthread.php?t=61829>; Stand: 16.03.2012
- 3 §4, Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Krankenversicherung (2009). Im Internet: http://www.pkv.de/recht/musterbedingungen/mb_kk_2009.pdf; Stand: 16.03.2012
- 4 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Häufig gestellte Fragen zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für Ärzte, Apotheker und Fachkräfte (04.11.2011). Im Internet: http://www.bfarm.de/SharedDocs/1_Downloads/DE/Bundesopiumstelle/BtM/form/FAQsBtMVV.pdf?__blob=publicationFile; Stand: 16.03.2012
- 5 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). FAQ zum Thema AMVV Thalidomid / Lenalidomid (2011). Im Internet: http://www.bfarm.de/SharedDocs/4_FAQ/DE/Functions/BtmGrundstoffeAMVV/amvv/faqAmvvtabelle-gesamtansicht.html?nn=1012894; Stand: 26.10.2011

Beitrag online zu finden unter <http://dx.doi.org/10.1055/s-0032-1316491>